

# **BVGer E-4948/2018 vom 10. September 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4948\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4948_2018)

FR: TAF E-4948/2018 du 10 septembre 2018

IT: TAF E-4948/2018 del 10 settembre 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie aus einem dort aufgeführten Motive Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft

begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2), wobei eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht genügt, sondern vielmehr konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen müssen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5; 2010/44 E. 3.4, Urteil des BVGer E-5914/2017 vom 24. April 2018 E. 7.1.1).

### **E. 4.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Personen, die ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder den Asylbehörden während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung stehen, verzichten damit auf eine Weiterführung des Verfahrens. Deren Gesuche werden formlos abgeschrieben (Art. 8 Abs. 3bis AsylG). Die Mitwirkungspflicht im Asylverfahren beinhaltet unter anderem, dass asylsuchende Personen an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken haben. Sie haben sich namentlich den Behörden während des Verfahrens zur Verfügung zu halten (Art. 8 Abs. 3 AsylG), zu Anhörungen zu erscheinen und gestellte Fragen zu beantworten (vgl. Urteil des BVGer D-4372/2016 vom 11. Mai 2018 E. 4.1).

### **E. 5.2**

Verletzt eine asylsuchende Person ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft und grob, wird ihr das rechtliche Gehör gewährt (Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG). In diesen Fällen muss keine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG durchgeführt werden (Art. 36 Abs. 2 AsylG e contrario). Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ist dann als grob zu bezeichnen, wenn sie sich auf die Verhinderung einer bestimmten, konkret vorgesehenen Verfahrenshandlung bezieht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 21 E. 3d). Namentlich das Nichterscheinen an einer Anhörung, zu der eine asylsuchende Person ordnungsgemäss eingeladen worden ist, gilt nach Lehre und Praxis als Verhinderung einer konkret vorgesehenen Verfahrenshandlung (vgl. EMARK 2003 Nr. 22 E. 4a, EMARK 2000 Nr. 8 E. 7a). Unter einer schuldhaften Mitwirkungspflichtverletzung - im Gegensatz zur strafrechtlichen Terminologie - ist eine solche zu verstehen, bei welcher die betreffende Person durch aktives Handeln zur Verletzung beiträgt oder ein Handeln unterlässt, das ihr in der konkreten Situation vernünftigerweise zugemutet werden kann (vgl. EMARK 2000 Nr. 8 E. 5.a; Urteil D-4372/2016 E. 4.2).

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin wurde bereits an der BzP vom 17. Mai 2016 auf ihre Mitwirkungspflicht im Asylverfahren hingewiesen. Danach wurde sie zweimal ordnungsgemäss zu einer Anhörung zu den Asylgründen vorgeladen. Beim ersten Anhörungstermin ist sie zwar erschienen, hat aber krankheitshalber nicht daran teilgenommen und - obwohl sie darüber in Kenntnis gesetzt wurde - kein Arztzeugnis vorgelegt. Auch im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat es die Beschwerdeführerin unterlassen, den geforderten Arztbericht einzureichen und vermochte mit ihren

Ausführungen nicht überzeugend darzulegen, weshalb ihr eine Teilnahme an der Anhörung nicht möglich gewesen wäre. Dennoch wurde sie zu einer zweiten Anhörung vorgeladen. An dieser erschien die Beschwerdeführerin nicht und erklärte im Voraus, sie sei körperlich nicht in der Lage, an der Anhörung teilzunehmen. Wiederum legte sie keine ärztliche Bestätigung zur Untermauerung ihres Gesundheitszustands bei. Ein solcher wurde denn auch weder bei Gewährung des zweiten rechtlichen Gehörs noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereicht. Die Beschwerdeführerin erklärte, sie habe kein Zeugnis erhalten, da ihr Arzt sie nicht richtig verstanden habe. Es war ihr gemäss eigenen Ausführungen aber klar, dass sie im Asylverfahren die Pflicht zur Mitwirkung und Teilnahme an der Anhörung trifft. Demnach ist nicht verständlich, wieso sie sich trotz mehrmaliger Aufforderung nicht um einen Arztbericht kümmerte, der bestätigen würde, dass sie nicht in der Lage sei, an der Anhörung teilzunehmen. Es wäre ihr freigestanden und zuzumuten gewesen, sich an einen anderen Arzt zu wenden oder den Arzt in Begleitung eines Dolmetschers aufzusuchen. Der Hinweis der Beschwerdeführerin, sie habe aufgrund ihrer Erlebnisse im Heimatstaat Angst vor der Zusammenarbeit mit Polizeibeamten und Behördenmitgliedern, vermag nicht zu überzeugen, zumal sie die ihr an der ausführlichen BzP gestellten Fragen ohne den Hinweis auf ihre angebliche Angst beantwortete und aus dem BzP-Protokoll auch nichts darauf hindeutet, sie habe Schwierigkeiten mit den anwesenden Mitarbeitern gehabt. Ferner gab sie an der BzP an, abgesehen davon, dass sie ihre Familie vermisse, gehe es ihr gut (SEM-Akte A5). Hinzu kommt die absichtliche Vernichtung von Identitätsdokumenten, was eine weitere Verletzung der Mitwirkungspflicht darstellt. Nach dem Gesagten ist bis heute nicht belegt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht an den Anhörungen teilnehmen können. Es wäre von ihr jedoch vernünftigerweise zu erwarten und ihr auch zuzumuten gewesen, sich um einen entsprechenden ärztlichen Nachweis zu bemühen. Im Sinne der obgenannten Kriterien ist ihr Verhalten daher als grobe und schuldhaft Verletzung der Mitwirkungspflicht zu werten. Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz zu Recht - respektive mangels anderer Möglichkeit - auf eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG verzichtet.

#### **E. 5.4**

Im Übrigen ist aufgrund der Akten Folgendes festzustellen: Die Beschwerdeführerin gab an der BzP an, ihre Glaubensschwester sei verfolgt worden. Sie selbst habe sich, da sie damit gerechnet habe, dass die Polizei bei ihr zuhause nach ihr suche, rechtzeitig verstecken können. Konkrete Probleme mit den Behörden habe sie keine gehabt. In ihren Ausführungen im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs und in der Beschwerdeschrift wies sie darauf hin, sie habe aufgrund der in der Heimat erlebten Verfolgung Angst vor der Zusammenarbeit mit der Polizei und den Behörden. Ferner sei (...), als die Polizei nach ihr gesucht habe, verhaftet und gefoltert worden. Die Verhaftung und Folterung (...) erwähnte sie an der BzP mit keinem Wort. Entsprechend ist dieses Vorbringen als nachgeschoben und damit als unglaubhaft zu qualifizieren. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur sie sich vor der Polizei versteckt und (...), ebenfalls christlichen Glaubens, sich zuhause aufgehalten haben sollte. Zwar ist, wie in der Beschwerde (mit mehreren Berichten untermauert) vorgebracht, nicht auszuschliessen, dass in China eine gewisse Unterdrückung und teilweise auch Verfolgung von Personen mit christlicher Glaubensrichtung vorkommt (vgl. Urteile des BvGer E-562/2018 vom 12. Februar 2018 E. 6.5; D-5122/2017 vom 29. November 2017 E. 5.2). Es liegen aber keine konkreten Hinweise dafür vor, dass Anhänger der Glaubensgemeinschaft (...) - welcher die

Beschwerdeführerin angehöre (SEM-Akte A5 S. 9) - gezielter Verfolgung ausgesetzt sind (vgl. u.a. Urteile des BVGer D-5122/2017 E. 5.3; E-5154/2016 vom 30. September 2016 E. 6.4, m.w.H.). Mit der blossen Furcht vor Verfolgung vermag die Beschwerdeführerin daher keine flüchtlingsrechtlich bedeutsamen Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun, zumal auch den Akten keine Anhaltspunkte für eine gezielt gegen sie gerichtete Verfolgung zu entnehmen sind. Gegen eine Verfolgung spricht schliesslich, dass die Beschwerdeführerin legal und ohne Probleme mit ihrem eigenen Pass sowie einem Visum auf ihren eigenen Namen über den Flughafen in Shanghai aus China ausreisen konnte (SEM-Akte A5 S. 8; vgl. Urteil des BVGer D-5273/2017 vom 22. Juni 2018 E. 5.1).

#### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass das SEM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz die angefochtene Verfügung aufgrund der festgestellten Verletzung der Mitwirkungspflicht formell auch auf Art. 8 AsylG hätte stützen können (vgl. oben E. 4.1). Indem sie trotzdem auf das Asylgesuch eintrat und dieses materiell ablehnte, ist der Beschwerdeführerin kein Nachteil erwachsen.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 7.2**

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, die Untersuchungspflicht findet ihre Grenzen aber in der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), welche auch die Substantiierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, ist es nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen. Die Beschwerdeführerin hat die Folgen ihrer fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als vermutungsweise davon auszugehen ist, einer Wegweisung stünden keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 2-4 AuG entgegen (vgl. u.a. Urteil des BVGer E-4178/2018 vom 6. August 2018 E. 7.4.6, m.w.H.).

### **E. 7.3**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückchiebung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Eine weitergehende Prüfung von Vollzugshindernissen erübrigt sich angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin der ihr obliegenden und zumutbaren Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (E. III) verwiesen werden. Soweit in der Beschwerde ausgeführt wird, es würden bei einer Wegweisung Vollzugshindernisse vorliegen, ist darauf nicht weiter einzugehen, da diese - wie bereits vorstehend dargelegt - unglaublich sind beziehungsweise nicht die Beschwerdeführerin persönlich betreffen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit - entgegen der Behauptung in der Beschwerde - als zulässig und zumutbar.

### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.